

## **Die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich.**

### **I. Vertrag über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich vom 22. März 1939.<sup>1)</sup>**

Der Deutsche Reichskanzler  
und

der Präsident der Republik Litauen

haben sich entschlossen, durch einen Staatsvertrag die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich zu regeln, hiermit die zwischen Deutschland und Litauen schwebenden Fragen zu bereinigen und so den Weg für eine freundschaftliche Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu eröffnen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler  
den Reichsminister des Auswärtigen  
Herrn Joachim von Ribbentrop,  
der Präsident der Republik Litauen  
den Außenminister Herrn Juczias Urbšys und  
den Gesandten in Berlin Herrn Kazys Skirpa,

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

#### Artikel 1

Das durch den Vertrag von Versailles von Deutschland abgetrennte Memelgebiet wird mit Wirkung vom heutigen Tage wieder mit dem Deutschen Reich vereinigt.

#### Artikel 2

Das Memelgebiet wird sofort von den litauischen Militär- und Polizeikräften geräumt werden. Die Litauische Regierung wird dafür Sorge tragen, daß das Gebiet bei der Räumung in ordnungsmäßigem Zustand belassen wird. Beide Teile werden, soweit erforderlich, Kommissare ernennen, die die Übergabe der nicht in den Händen der autonomen Behörden des Memelgebiets befindlichen Verwaltungen durchzuführen haben.

Die Regelung der übrigen sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Fragen, insbesondere der wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, der Beamtenfragen sowie der Staatsangehörigkeitsfragen, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

#### Artikel 3

Um den Wirtschaftsbedürfnissen Litauens Rechnung zu tragen, wird in Memel für Litauen eine Freihafenzone eingerichtet werden. Die Einzelheiten werden nach den Richtlinien der diesem Vertrage beigefügten Anlage besonders geregelt werden.

#### Artikel 4

Zur Bekräftigung ihres Entschlusses, eine freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen sicherzustellen, über-

<sup>1)</sup> RGBl. 1939, II, S. 608.

nehmen beide Teile die Verpflichtung, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten noch eine gegen einen der beiden Teile von dritter Seite gerichtete Gewaltanwendung zu unterstützen.

#### Artikel 5

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und litauischer Sprache.

•Berlin, den 22. März 1939.

Joachim von Ribbentrop

J. Urbšys  
K. Skirpa

#### Anlage

zu Art. 3 des deutsch-litauischen Vertrags vom 22. März 1939.

#### Richtlinien

#### für die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone in Memel.

##### I.

Die deutsche Hafenverwaltung in Memel, die die Verwaltung des infolge der Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich in das Eigentum des Reiches übergehenden bisherigen litauischen Staatseigentums im Memeler Hafen übernimmt, wird mit einer im Einvernehmen zwischen der Deutschen und der Litauischen Regierung in Memel mit vorwiegend litauischem Kapital zu errichtenden Gesellschaft (Memeler Hafengesellschaft) einen privatrechtlichen Vertrag über die Überlassung und bevorzugte Benutzung der nachstehend erwähnten Hafenanlagen in Memel schließen. In diesem Vertrag wird folgendes vereinbart werden:

1. Die Hafenverwaltung überläßt der Memeler Hafengesellschaft pachtweise auf 99 Jahre die Benutzung von Anlagen, Grund- und Wasseroberflächen des Memeler Hafens in ausreichendem, noch näher zu vereinbarendem Umfang. Die Hafengesellschaft ist verpflichtet, die Hafenanlagen für alle Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs zur Verfügung zu stellen.
2. Die Pacht gilt mit Rücksicht auf die von der Litauischen Regierung im Hafengebiet gemachten Investitionen als abgegolten.
3. Die Memeler Hafengesellschaft übernimmt die Unterhaltung, den Betrieb und den etwaigen weiteren Ausbau der ihr pachtweise überlassenen Flächen und Anlagen. Die Hafengebühren werden von der Gesellschaft eingezogen. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Hafenverwaltung auf Grund von Vorschlägen der Gesellschaft festgesetzt.

##### II.

1. Der Memeler Hafengesellschaft werden weitgehende Steuererleichterungen gewährt.
2. Es werden Freibezirke eingerichtet, deren Lage und Abgrenzung zu vereinbaren sind.
3. Die Zollkontrolle findet an der Grenze der Freibezirke statt. Im übrigen bleiben alle deutschen Hoheitsrechte auf dem verpachteten Gelände und in den Freibezirken unberührt.

4. Der Verkehr mit den Freibeirken wird durch die Bahnverbindung mit Krottingen in der Weise erleichtert werden, daß ein zollfreier Güterdurchgangsverkehr zu angemessenen Tarifsätzen in geschlossenen Zügen nach näherer Vereinbarung zwischen den beteiligten deutschen und litauischen Verwaltungen eingerichtet wird.

Auch der sonstige Verkehr (Wasserwege und Landstraßen) zwischen Litauen und den Freibeirken wird im Rahmen der deutschen Bestimmungen nach Möglichkeit erleichtert werden.

5. Die aus der Stationierung litauischer Schiffe in den Gewässern des Memelgebietes sich ergebenden Fragen, insbesondere steuerlicher Natur, werden zwischen den zuständigen deutschen und litauischen Stellen in entgegenkommender Weise geregelt werden.

Joachim von Ribbentrop

J. Urbšys

K. Skirpa

**2. Gesetz über die Wiedervereinigung  
des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939.<sup>1)</sup>**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Memelgebiet ist wieder Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2

(1) Das Memelland wird in das Land Preußen und in die Provinz Ostpreußen eingegliedert. Es tritt zu dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Gliederung des Memellandes in Stadt- und Landkreise oder die Eingliederung des Memellandes in bestehende Stadt- und Landkreise.

§ 3

Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.

§ 4

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt.

§ 5

(1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte preußische Landesrecht in Kraft.

<sup>1)</sup> RGBl. 1939, I, S. 559.

(2) Die Preußische Landesregierung kann bestimmen, daß preußisches Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung in der Preußischen Gesetzessammlung.

#### § 6

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

An Bord des Panzerschiffes »Deutschland«, den 23. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

### **Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien.<sup>1)</sup>**

Der Deutsche Reichskanzler

und

Seine Majestät der König von Italien und Albanien,

Kaiser von Aethiopien

halten den Zeitpunkt für gekommen, das enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht, durch einen feierlichen Pakt zu bekräftigen.

Nachdem durch die gemeinsame, für alle Zeiten festgelegte Grenze zwischen Deutschland und Italien die sichere Brücke für gegenseitige Hilfe und Unterstützung geschaffen worden ist, bekennen sich beide Regierungen

<sup>1)</sup> R.G.Bl. 1939, II, S. 826.